

Stellungnahme des Bündnis F5 zum Demokratiefördergesetz

Das Bündnis F5 (AlgorithmWatch, Gesellschaft für Freiheitsrechte, Open Knowledge Foundation Deutschland, Reporter ohne Grenzen, Wikimedia Deutschland) begrüßt das Vorhaben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI), unter Beteiligung der Zivilgesellschaft ein Demokratiefördergesetz auf den Weg zu bringen. Eine lebendige Demokratie braucht zivilgesellschaftliches Engagement; dieses Engagement wiederum braucht Schutz und Förderung. Folgende Themen sind dabei zu berücksichtigen:

(1) Nachhaltige und innovationsoffene Förderung von Selbstorganisation

Die gesetzliche Fixierung einer bedarfsorientierten, längerfristigen und altersunabhängigen Förderung ist ein Meilenstein für das zivilgesellschaftliche Engagement in Deutschland. Sie gibt Planungssicherheit und erlaubt, bereits bestehende Strukturen und Maßnahmen zu verstetigen und auszubauen. Neben der nachhaltigen Förderung von Selbstorganisationen muss der Bund aber auch weiterhin innovative Vorhaben fördern können, um den gesellschaftlichen Wandel zu begleiten und nicht durch restriktive Förderstrukturen zu behindern. Daher ist ein Fördertopf zu schaffen, der neuen Vorhaben und Initiativen zugänglich ist, sowie Angebote, um junge Initiativen bei der Antragstellung zu unterstützen, wie sie bereits den Modellprojekten im Rahmen von Demokratie leben! zur Verfügung stehen.

(2) Beratungsangebote für Betroffene digitaler Gewalt

Das Diskussionspapier nennt die Digitalisierung und den zunehmenden Hass im Netz als Herausforderung für eine lebendige Demokratie, nicht aber spezifische Maßnahmen, um darauf zu reagieren. Jede vierte junge Frau in Deutschland hat bereits digitale Gewalterfahrungen gemacht; Antisemitismus, Rassismus, Homo- und Transfeindlichkeit sind stark verbreitet. Bereits marginalisierte Menschen ziehen sich aus digitalen Debattenräumen zurück. Digitale Gewalt gefährdet so die Meinungsvielfalt und eine lebendige Demokratie. Zugleich nimmt das zivilgesellschaftliche Engagement aufgrund solcher Gewalterfahrungen "vor Ort" auf kommunaler und lokaler Ebene ab.

Die Förderung bereits bestehender und Schaffung überregionaler Beratungsstrukturen muss daher digitale Gewalt in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen abdecken und insbesondere spezifische Angebote für Betroffene politisch und ideologisch motivierter digitaler Gewalt sowie für Betroffene mit Diskriminierungserfahrung umfassen, gerade im Hinblick auf potentielle Vorbehalte dieser Gruppen gegenüber staatlichen Stellen und Strafverfolgungsbehörden. Der Zugang zu Beratungsangeboten muss an den konkreten Bedarf angepasst, niedrigschwellig und – unter Wahrung des Datenschutzes - auch digital möglich sein. Um nachhaltige bedarfsgerechte Strukturen zu schaffen, braucht es Forschung zu Umfang und Ausmaß, Ursachen, Erscheinungs- und Verbreitungsformen (geschlechtsbezogener) digitaler Gewalterfahrungen. Das entspricht Artikel 11 der Istanbul-Konvention des Europarats sowie dem kürzlich veröffentlichten Kommissionsentwurf für eine Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

(3) Rechtliche Strukturen verbessern – Gemeinnützigkeitsrecht reformieren

Demokratieförderung kann ohne die **dringend notwendige Reform des Gemeinnützigkeitsrechts** (§§ 51 ff. AO) nicht gelingen. Die aktuelle Gesetzeslage schränkt insbesondere das zivilgesellschaftliche Engagement gemeinnütziger Körperschaften im Bereich der politischen Bildung, des Einsatzes gegen Rassismus, rechte Gewalt und jegliche Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie die Auseinandersetzung mit Demokratiefeindlichkeit stark ein und blockiert Formen innovativer Ansätze und spontaner Hilfe (konkrete Formulierungsvorschläge auf der Website der GFF; weitergehende Informationen auf der Website der Allianz "Rechtssicherheit für politische Willensbildung"), wie folgende Beispielen zeigen:

- Das vom Bundesfinanzhof eingeführte Kriterium der "geistigen Offenheit" beschränkt politische Bildungsarbeit auf eine wert- und meinungsneutrale Vermittlung von Fachwissen. Ein modernes Verständnis von politischer Bildung umfasst dagegen die Befähigung der Bürger*innen zur Bildung einer eigenen politischen Haltung und zur wirksamen Beteiligung an aktuellen gesellschaftspolitischen Debatten.
- Der Zweckekatalog in § 52 Absatz 1 AO erkennt die Förderung der Grund- und Menschenrechte und den Einsatz gegen jegliche Form verbotener Diskriminierung zu Unrecht nicht als förderungswürdig an. Das hat auch Auswirkungen auf nach dem Demokratiefördergesetz zu fördernde Vorhaben.
- Politische Teilhabe von gemeinnützigen Organisationen darf nicht länger durch die Abgabenordnung und Verwaltungsvorschriften auf ein Minimum begrenzt werden (vgl. aber AEAO, zu § 52 Nr. 16). Organisationen, die sich gegen Diskriminierung und rechte Gewalt einsetzen, müssen unbegrenzt an der öffentlichen Diskussion teilnehmen, politische Parteien und Entscheidungsträger*innen kritisieren und alternative Vorschläge entwickeln dürfen, wie von Grundgesetz, EU-Grundrechte-Charta und Europäischer Menschenrechtskonvention vorgesehen.

(4) Überprüfung durch die Verfassungsschutzbehörden

Der Staat darf nur solche Arbeit fördern, die mit den Zielen und Prinzipien des Grundgesetzes vereinbar ist. Die bisherige Kooperation zwischen staatlichen Fördermittelgebern, der Finanzverwaltung und den Verfassungsschutzbehörden ist aber in vieler Hinsicht reformbedürftig:

- Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der zivilgesellschaftlichen Organisationen und ihrer Mitarbeiter*innen ist bei jeglicher Datenverarbeitung und -weitergabe zu beachten.
- Zivilgesellschaftlichen Organisationen muss ausreichender Rechtsschutz gegen die Erwähnung in Verfassungsschutzberichten und die damit einhergehende Aberkennung der Gemeinnützigkeit zukommen. Die Verfassungsschutzklausel in § 51 Absatz 3 AO ist anzupassen.

(5) Transparenz der Förderung und der Geförderten

Staatliche Förderung sollte nicht die ohnehin ungleichen Möglichkeiten zur finanziellen Einflussnahme der Bürger*innen und so die Unterrepräsentation bestimmter Gruppen unbewusst verstärken. Kriterien staatlicher Mittelvergabe müssen deshalb transparent und verständlich sein und dürfen nicht unverhältnismäßig in die Meinungsfreiheit von Bürger*innen eingreifen. Zivilgesellschaftliche Organisationen, insbesondere soweit sie direkte und indirekte staatliche Förderungen erhalten, sind zudem **Transparenzanforderungen und Rechenschaftspflichten** zu unterwerfen, damit nachvollziehbar ist, wohin staatliche Fördergelder fließen. Für gemeinnützige Organisationen lässt sich dafür unter Einbeziehung der Erfahrungen aus der Umsetzung des Lobbyregistergesetzes das geplante **Zuwendungsempfängerregister** (§ 60b AO) erweitern. Gleichzeitig ist zu beachten, dass die Arbeit kleinerer Organisationen überproportional unter zu hohen bürokratischen Hürden leidet, und sind schutzwürdige Interessen durch Anonymisierung zu berücksichtigen.

(6) Zugang zu Gesetzgebungsverfahren

Die Expertise der Zivilgesellschaft bei der Ausführung und Bewertung des Demokratiefördergesetzes ist durch institutionalisierte und transparente Einbindung in die Entscheidungsprozesse zu nutzen. Eine solche Institutionalisierung sollte längerfristig auf alle Bereiche ausgeweitet werden, die zivilgesellschaftliche Organisationen unmittelbar betreffen. Derzeit verfügen die Ministerien bei der Entscheidung, ob und welche zivilgesellschaftlichen Akteur*innen sie anhören, über einen weiten Ermessensspielraum. Andere Bereiche, wie die Bund-Länder-Kooperation zum Gemeinnützigkeitsrecht, die demokratisch engagierte Organisationen unmittelbar betreffen, finden ohne öffentliche Beteiligung statt. Daher dringen oft nur etablierte Verbände in den politischen Raum vor, andere, insbesondere informelle und nicht organisierte Teile der Zivilgesellschaft bleiben ausgeschlossen.

(7) Zugang und Durchsetzung von Recht

Lebendige Demokratie und effektiver Rechtsstaat bedingen einander. Private strengen angesichts hoher Kosten und ungewisser Erfolgsaussichten aber selten Gerichtsverfahren zur Klärung offener Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung an. Bestimmte Belange der Allgemeinheit sind dem individuellen Rechtsschutz nicht zugänglich. Die **Verbandsklage** ist ein starkes und effektives Mittel, in solchen Fällen die Interessen der Zivilgesellschaft gegenüber dem Staat und mächtigen privaten Akteur*innen mit den Mitteln des Rechts durchzusetzen. Anlässlich der jüngsten Ausweitung dieses Instruments etwa auf das **Urheberrecht** sowie (Landes-)Antidiskriminierungsrecht besteht ein Bedarf nach einer umfassenden **Bestandsaufnahme und systematischen Überprüfung** der Verbandsklagen als Teil der Demokratieförderung und deren zielgerichteter Förderung.

(8) Wissenschaftliche Begleitung und Evaluierung der Fördermaßnahmen

Eine kontinuierliche, die Lebensrealitäten des jeweiligen zivilgesellschaftlichen Engagements berücksichtigende Evaluierung der Fördermaßnahmen ist ebenso notwendig wie deren wissenschaftliche Begleitung, und dabei insbesondere die Förderung von Forschung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und dessen Bedeutung für einen demokratischen partizipativen Rechtsstaat. Dieser Bereich darf nicht länger eine Leerstelle in der Rechtswissenschaft und anderen Disziplinen bleiben. Es fehlt am Bewusstsein unter Entscheidungsträger*innen, dass die Zivilgesellschaft neben politischen Parteien und Presse ein Pfeiler einer funktionierenden Demokratie und als solcher grundgesetzlich und menschenrechtlich geschützt ist.











BÜNDNIS F5 Das Bündnis F5 - Als Netzwerk aus der +49 (0)15792373782 Zivilgesellschaft ist unser Ziel für einen Neustart (F5) in der Digitalpolitik zu werben: Das Gemeinwohl muss im Mittelpunkt der Digitalisierung stehen. Die Koordination wird gefördert durch die Stiftung Mercator.